

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Osburg vom 14.05.2020

Der Gemeinderat Osburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

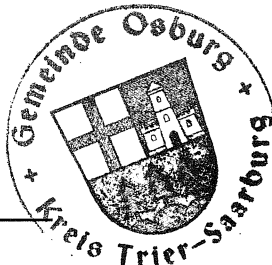
### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Osburg, 14.05.2020



Silvia Klemens  
Ortsbürgermeisterin Osburg



Anlage

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Osburg vom 14.05.2020

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
c) in einer Urnenreihengrabstätte	300,00 €
d) in einer Reihengrabstätte als Rasengrab	2.000,00 €
e) in einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab	750,00 €
f) in einer Urnenrasengrabstätte (Zentrales Denkmal/Gemeinschaftsbaum) (bei f) zzgl. Kosten Edelstahlschild)	750,00 €

## II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine einstellige Wahlgrabstätte	750,00 €
b) eine zweistellige Wahlgrabstätte	1.500,00 €
c) eine Wahlgrabstätte als Rasengrab	2.000,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte	700,00 €
e) eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	1.500,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei einer späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine einstellige Wahlgrabstätte	38,00 €
b) eine zweistellige Wahlgrabstätte	75,00 €
c) eine Wahlgrabstätte als Rasengrab	100,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte	47,00 €
e) eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	100,00 €

## III. Herstellen von Gräbern

Für das Ausheben und Schließen eines

a) Kindergrabs	250,00 €
b) Reihengrabs	480,00 €
c) Wahlgrabs je Grabstelle	480,00 €
d) Urnengrabs je Grabstelle	200,00 €

## IV. Abräumen von Gräbern

1. Für das Abräumen von Gräber einschließlich Entsorgung für ein

a) Einstelliges Grab	200,00 €
b) Zweistelliges Grab	350,00 €
c) Urnengrab	150,00 €

2. Bei selbstständiger Abräumung von Gräbern fallen 50 % der Gebühr als Entsorgungskostenanteil an (Abs. 1, a-c)

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Entstandene Kosten und einschließlich Ersatz von eventuellen Schäden an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne

100,00 €

Osburg, 14.05.2020



Silvia Klemens  
Ortsbürgermeisterin Osburg

